

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 87 (1993)
Heft: 7-8

Artikel: Garantiertes Mindesteinkommen - ein Modell für die Zukunft?
Autor: Wild, Mathys
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-143778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Garantiertes Mindesteinkommen – ein Modell für die Zukunft?

Mathys Wild, Ökonom und Dozent für Sozialpolitik an der Schule für Sozialarbeit Luzern, vielen bekannt als ehemaliger Studienleiter auf der «Boldern» (Männedorf), befasst sich in seinem informativen Text mit der Frage eines Garantierten Mindesteinkommens (GME) für alle Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, für ihr soziales Existenzminimum aufzukommen. Der Autor stellt die verschiedenen Modelle vor, die zur Zeit diskutiert werden. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie den Armutsbetroffenen einen Rechtsanspruch auf materiell gesicherte Daseinsvorsorge gewähren. Eine Fürsorgeabhängigkeit mit unwürdigen Schuldzuweisungen entfielen. Sozialethisch gesehen geht es um das «Recht auf Menscheseinkönnen für alle» (Arthur Rich). Red.

Armut als ethisches Problem

Armut ist ein ungelöstes ethisches Problem. Sie resultiert aus menschlichem Handeln oder Nichthandeln im Rahmen von Gemeinschaften. Wenn wir dieses Handeln ethisch beurteilen, fragen wir nach der Erfüllung der *Grundbedürfnisse* und nach der Verwirklichung der *Menschenrechte*. Beide Kriterien sind bei Vorhandensein von Armut verletzt. Zu den allgemeinen Menschenrechten gehört heute die soziale Sicherheit. Soziale Sicherheit ist mehr als materielle Vorsorge; es gehört dazu das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie die Nichtdiskriminierung gesellschaftlicher Gruppen.

Wie ist Armut zu definieren? Wie ist sie zu bekämpfen? Wie kann die bei der Armutsbekämpfung bisher auftretende Stigmatisierung und Abhängigkeit vermieden werden? Wir wissen, dass verschiedene Gesellschaften im Lauf der Geschichte verschiedene Antworten suchten. Darauf kann ich hier nicht näher eingehen. Es sei aber angemerkt, dass sich die ethische Frage nach der *Legitimation und der Inkaufnahme von Armut* heute angesichts der weltweit zunehmenden Verschärfung des Problems sehr dringend stellt.

Mängel des Sozialstaates

Im schweizerischen Sozialstaat wurde die soziale Sicherung als Antwort der Gemeinschaft auf Armutssituationen sehr *pragmatisch* aufgebaut. Wenn ein soziales Risiko häufig in Erscheinung trat und von grossen Teilen der Bevölkerung nicht mehr bewältigt werden konnte¹, wurde eine Sicherungseinrichtung geschaffen, jeweils mit beträchtlichen zeitlichen Verzögerungen. Auf diese Art erhielten die verschiedenen Risikogruppen eine je eigene Sozialversicherung.

Heute erweist sich dieses pragmatisch aufgebaute Sicherungssystem als lückenhaft, teilweise als nicht zieleffizient und ungerecht im Sinne der Ungleichbehandlung nach Zivilstand und Geschlecht, im Sinne auch einer Ausgrenzung nicht arbeitender oder nur prekär beschäftigter Personen.² Da das System weitgehend den *Arbeitserwerb* versichert, ist es stark auf die Fähigkeit und Möglichkeit der Einzelnen ausgerichtet, überhaupt erwerbstätig sein zu können. Da es nach der *Ursache* einer Bedürftigkeit fragt (Kausalprinzip), werden Leistungen nur bei Eintritt eines bestimmten Risikos fällig, ohne dass die Hilfsbedürftigkeit des oder der Berechtigten abgeklärt wird.³

Ein grosser Teil der Leistungen der Sozialversicherungen erfolgt nach dem *Äquivalenzprinzip*, wonach zwischen den Prämien und Leistungen eine enge Beziehung besteht. Da, wie im Fall des AHV/IV/BVG-Bereiches⁴, die Prämien in Form von Lohnprozenten erhoben werden, ist die Höhe der Leistungen wiederum von der Höhe der Löhne abhängig. Dies bewirkt, dass Personen mit höherem Einkommen höhere Renten beziehen. Nach dem Grad der Bedürftigkeit müsste es gerade umgekehrt sein. Doch das Sozialversicherungssystem will ja nicht nur bedarfsgerecht, sondern auch leistungsgerecht zuteilen – es will den gesellschaftlichen Leistungsanreiz in Form höherer Einkommen nicht in Frage stellen. Als Folge ergeben sich ineffiziente Streuverluste, indem ein Teil der Leistungen an Personen ausgerichtet wird, die darauf gar nicht angewiesen wären, während andere durch die Maschen fallen.

Soweit das System an das *Modell der intakten Familie* und an den *Lohnerwerb* gekoppelt ist, benachteiligt es heute jene Gruppen, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind und die nicht gleichzeitig einen «Versorger» zur Verfügung haben. Daraus entstehen neue Armutsformen, teilweise durch Kumulation von Risiken. «Angesichts der immer komplexer werdenden Einkommensschwächerisiken muss ein kausal orientiertes Sozialversicherungssystem zwangsläufig lückenhaft bleiben.»⁵

Die *Lücken* im Netz der sozialen Sicherung sind bekannt, ebenso die Betroffenenengruppen: Alleinerziehende, ausgesteuerte Arbeitslose, Verschuldete, Alimtenpflichtige, Suchtmittelabhängige, psychisch Labile, Strafgefangene und Straftentlassene, Fahrende und andere Menschen, die nicht eine vom System anerkannte Ursache vorweisen können.

Arbeitsmoral und Schuldzuweisung

Zurück zur Ethik: In der calvinistischen Heilslehre ist der Tüchtige gottgefällig. Er wird durch verdienten Wohlstand ausge-

zeichnet, als Zeichen für die «Auserwählung» durch Gott. Müssiggang ist sittenwidrig und verwerflich. Folgerichtig baut auch unser Sozialsystem auf einem *Arbeitsethos* auf, wonach nur derjenige oder diejenige Anspruch auf Schutz der Gemeinschaft hat, der oder die arbeitswillig ist. Doch zeigen die heutigen Erscheinungsformen der Armut, dass Arbeitsunwilligkeit allenfalls ein Nebenkriterium, angesichts der Arbeitsmarktlage aber zunehmend irrelevant ist. Vielmehr steht eine *Vernetzung* von wechselseitigen Einflüssen zwischen Individuum und Gesellschaft im Vordergrund. «Armut entsteht aus der negativen Wechselwirkung einer Vielzahl von Faktoren auf individueller, sozialer, wirtschaftlicher und politischer Ebene.»⁶ Der Anspruch der Gemeinschaft auf disziplinierende und sanktionierende Sicherungseinrichtungen ist deshalb prinzipiell fragwürdig.

Unvermindert besteht das Problem der Schuldzuweisung gegenüber Armutsbetroffenen. Es wird ihnen verdachtsweise Müssiggang und Geldverschwendung unterschoben, zwei «Sünden», die nach der bürgerlichen Moral besonders verwerflich sind. Wie doppelbödig diese Moral ist, zeigt sich beispielsweise darin, dass das *Geldverdienen durch Spekulation*, also ohne eigene Arbeitsleistung, keineswegs verwerflich ist. Wer Armutsbetroffene des Selbstverschuldens bezichtigt, unterstellt, dass sich diese aus ihrer Lage auch selbst befreien könnten, wenn sie nur wollten.⁷ Dass diese Unterstellung an den Tatsachen vorbeischaufelt, zeigen die heutigen Fallstudien und Armutsanalysen. Zwar ist das Selbstverschulden nicht völlig auszuklammern, es gehört zur Willensfreiheit menschlichen Handelns; aber niemand kann objektiv den Anteil des Selbstverschuldens bei Armutsbetroffenen ausmachen. Armut entsteht, wie gesagt, aus einem Netz von verschiedenen Faktoren. Strukturelle Ursachen wie Wohnungsnot, Dauerarbeitslosigkeit oder die fehlende Absicherung von Haus- und Betreuungsarbeit haben ebenso Anteil wie die persönlichen.

Trotzdem kontrolliert der Sozialstaat die Ursachen einer Notlage und die Bemühungen, sie zu überwinden, weiterhin individuell – selbst dann, wenn keine individuellen Ursachen vorhanden sind und individuelles Bemühen unmöglich oder nutzlos ist.

Im Hinblick auf die Lücken und Mängel des kausalorientierten Sicherungssystems stellt sich die drängende Frage nach *neuen Wegen*, um der sozialen Wirklichkeit gerechter zu werden, und um *allen ein Existenzrecht* zu gewährleisten, ohne dass mit diskriminierenden Verfahren das latent vermutete Selbstverschulden ausgeräumt oder die Bedürftigkeit nachgewiesen werden muss. Welche Wege wären das?

Derzeitige Reformbemühungen

Diskutiert werden zur Zeit eine Reihe von sozialpolitischen Reformbestrebungen. Sie bauen auf dem bestehenden sektoralen und kausalen System auf. Erwähnt seien: Die Einführung einer Mutterschaftsversicherung, der Umbau der AHV in Richtung einer zivilstandsunabhängigen Rente (Renten-Splitting) sowie einer Flexibilisierung des Rentenalters, Revision des BVG (volle Freizügigkeit, Ausbau des Obligatoriums für die unteren Einkommensschichten), Revision der IV in Richtung einer Sozialrehabilitation Behinderter, Konsumkreditgesetzgebung, Ausbau der ALV, Revision des Krankenversicherungsgesetzes usw. Alle diese Lösungsansätze erfordern eine langwierige politische Konsensarbeit und bei Entstehen der Lösung einen meist noch *aufwendigeren Verwaltungsapparat*.

Damit seien diese Bestrebungen nicht herabgewürdigt. Ich weise lediglich darauf hin, dass sie im Rahmen des bestehenden Systems erfolgen und damit dessen *Grundmängel fortschreiben*. Sie sollen hier nicht weiter erörtert und diskutiert werden. Hingegen will ich im folgenden jenen sozialpolitischen Ansatz zur Diskussion stellen, der von der kausalen zur finalen Absicherung der Menschen führen würde. Es handelt sich um die Modelle für ein Garantiertes Mindesteinkommen (GME). Solche Modelle wurden und werden unter ver-

schiedenen ideologischen «Dächern» angeboten. In diesem Beitrag soll die ethische Forderung nach einer *nichtdiskriminierenden* Existenzsicherung im Zeitalter zunehmender Arbeitsplatzverluste im Vordergrund stehen.

«Viele Übel der heutigen kapitalistischen und kommunistischen Gesellschaften wären durch die Garantie eines jährlichen Mindesteinkommens zu beseitigen.» Erich Fromm⁸ begründet diese Forderung damit, dass nebst dem uneingeschränkten Recht zum Leben eine solche Garantie die persönliche Unabhängigkeit der Menschen vor Zwang und Erpressung immens erweitern würde. Es wäre ein Beitrag zu mehr Sein statt Haben.

Modelle des Garantierten Mindesteinkommens

Es werden verschiedene Varianten unterschieden, je nach dem Verhältnis zu einem bereits vorhandenen Einkommen und zu beruflichen/sozialen Eingliederungsmassnahmen. Von einem bestehenden Einkommen unabhängig ist der «Bürgerlohn» oder in der Terminologie von André Gorz das «*Sozialeinkommen*», also ein Grundeinkommen, das allen zusteht. Nicht unabhängig von einem bereits bestehenden Einkommen ist die «*Negative Einkommenssteuer*» und das Modell der erweiterten «*Ergänzungsleistungen*». Die Kombination von Mindesteinkommen und Eingliederungsmassnahmen heisst in Frankreich «*revenue minimum d'insertion*» (RMI); Füglistaler spricht von «Eingliederungsexistenzminimum», Mäder von einem «Eingliederungslohn».

1. Sozialeinkommen

«Wenn gesamtwirtschaftlich für ein wachsendes Produktionsvolumen immer weniger Arbeit erforderlich ist und damit immer weniger Löhne gezahlt werden, dann darf die Kaufkraft der Bürger und ihr Recht auf ein menschenwürdiges Einkommen nicht mehr von der von ihnen verrichteten Arbeitsmenge abhängig gemacht

werden.» *André Gorz*⁹ plädiert damit für eine Abkoppelung von geleisteter Arbeitsmenge und verteilten Realeinkommen, weil die Produktion auch bei rückläufiger Arbeitsquantität steigt, und weil die gestiegene Produktion sonst keine Abnehmer mehr finden würde (was sich rezessionsverschärfend auswirken kann). Die abgeschaffte Arbeit soll ebenso vergütet werden wie die geleistete Arbeit, der Nicht-Arbeiter ist ebenso zu entschädigen wie der Arbeiter.

Allerdings gibt Gorz keine genauen Angaben über die Ausgestaltung des Modells; er erwähnt lediglich, dass es durch eine *Besteuerung der automatisierten Produktionen* finanziert werden soll¹⁰ und dass es neben dem Sozialeinkommen, das jeder Bürgerin und jedem Bürger ohne weitere Bedingungen garantiert würde, die gewerkschaftliche Version der Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausfall gibt.¹¹

Das Wesen eines Sozialeinkommens ist der *bedingungslose Anspruch* aller Einwohnerinnen und Einwohner. Es kann je nach Alter und Familienstand differenziert werden. Die *Finanzierung* kann über Einkommenssteuern, Verbrauchssteuern oder – wie neuerdings vorgeschlagen – über ökologische Lenkungsabgaben erfolgen. Der finanzielle Aufwand wäre allerdings beträchtlich: Wenn wir von 3,6 Millionen Haushalten mit durchschnittlich 1,9 Personen ausgehen, was einem Äquivalenzbedarf von ca. 1,4 Konsumeinheiten entspricht¹², und wenn wir die Sozialdividende auf 20 000 Franken pro Jahr und Einpersonenhaushalt festlegen (Grundbedarf mit Mietzuschlag), ergäbe dies einen Aufwand von ca. 100 Milliarden Franken. Demgegenüber würden Sozialleistungen von (geschätzt) höchstens 50 Milliarden Franken wegfallen (AHV, EL, IV, EO, ALV, BVG-Renten, FZ, aber ohne Krankenversicherungs- und SUVA-Leistungen).

Abgesehen von der Frage der Finanzierbarkeit, zeigt sich auf den ersten Blick die Schwäche eines solchen Modells in der *fehlenden Zieleffizienz*, weil keine Unterscheidung in Bedürftige und Nichtbedürftige stattfindet. In der Perspektive einer um-

fassenden Veränderung der Sozialordnung könnte indessen diese Nichtunterscheidung gerade erwünscht sein.

2. Die Negative Einkommenssteuer

Im Gegensatz zum Sozialeinkommen ist das Modell der negativen Einkommenssteuer (negative income tax, NIT) ein differenzierter und individueller Transfer, welcher vom Einzelnen mit seinem Arbeitsverhalten beeinflusst werden kann.¹³ Das Konzept ist relativ einfach. Es baut auf dem bestehenden Einkommenssteuer-System auf. Unter einem bestimmten Einkommensniveau fließen die Steuergeldleistungen umgekehrt, also vom Staat zum Individuum.

«In ihrer Wirkung ist die negative Einkommenssteuer also eine *einkommensabhängige Direktzahlung* des Staates an einzelne Haushalte mit dem Zweck der Einkommensnivellierung (Schliessung der sogenannten «poverty gap») und der Armutsbekämpfung.»¹⁴ Im Prinzip wird bei der negativen Einkommenssteuer mit der Steuererklärung sowohl die Steuerpflicht wie auch der Sozialhilfeanspruch deklariert. Wird ein bestimmtes Einkommen nicht erreicht, zahlt der Staat eine abgestufte Transferleistung im Verhältnis zum allenfalls vorhandenen Einkommen.

So einfach das Konzept, so anspruchsvoll die Umsetzung. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten:

a) Im Verhältnis zum bestehenden Einkommen (inkl. bereits oder noch bestehender Transferzahlungen von Sozialversicherungen) wird eine *Ergänzungszahlung* geleistet, also beispielsweise von 0 bis 18 000 Franken jährlich. Das Einkommen aller wird auf dieses Mindestniveau angehoben.

b) Das bereits bestehende Einkommen wird, solange es unter einem bestimmten Betrag liegt, nur teilweise angerechnet. Damit besteht der Anreiz, trotz der NIT Arbeitseinkommen zu erzielen. Analog zu den Ergänzungsleistungen könnte das bestehende Einkommen nur mit $\frac{2}{3}$ angerechnet werden. Die Höchstgrenze, die mit einem solchen *Grenztransfer* zusammen mit

dem bestehenden Einkommen erreicht werden kann, wäre dann höher als das Existenzminimum. Wenn jemand 12 000 Franken selber verdient, und $\frac{2}{3}$ davon werden angerechnet, beträgt die Transferleistung 10 000 Franken, was zu einem Gesamteinkommen von 22 000 Franken führte. Das mit der NIT erreichbare Grenzeinkommen wäre 27 000 Franken.

c) Weiter kann das Modell so konzipiert werden, dass es bisherige *Transferleistungen ersetzt*, soweit sie einen regelmässigen Einkommenscharakter haben (also AHV-, IV-, BVG-, ALV-Renten, EL sowie FZ).

d) Oder es kann so ausgestaltet werden, dass es auf dem bestehenden Sozialversicherungssystem aufbaut und lediglich die noch *vorhandenen Sicherungslücken* abdeckt.

Die Art der Ausgestaltung einer NIT hätte einen entscheidenden Einfluss auf deren Kosten und Finanzierbarkeit:

– Für ein Modell nach Variante a/d besteht eine Schätzung von Martino Rossi¹⁵, wonach die Kosten etwa auf 0,7 bis 0,8 Prozent des Bruttoinlandproduktes zu stehen kämen. Bezogen auf 1990 ergäbe dies einen Aufwand von etwa 2,5 Milliarden Franken.

– Für ein Modell nach Variante b/c wird bei einem Einkommensminimum von jährlich 18 000 Franken (= Negativsteuer bei 0 Einkommen) ein Aufwand von 46 Milliarden Franken geschätzt.¹⁶ Gleichzeitig würden Kosten des Sozialstaates in der Grössenordnung von etwa 50 Milliarden Franken wegfallen.

Der erste Fall würde mindestens teilweise die Fürsorgekosten ersetzen.¹⁷ Der Rest wäre über Steuern oder über Lohnprozente zu finanzieren. Im zweiten Fall müsste das ganze System umgebaut werden. Die NIT könnte teilweise durch progressive Einkommenssteuern (wie bisher) und teilweise durch Wertschöpfungssteuern finanziert werden. Es sind Varianten denkbar, in denen die Einkommen weniger als bisher und der Verbrauch von Umweltressourcen stärker besteuert würden.

Eine genauere Ermittlung der Kosten im Vergleich zum bestehenden System ist hier

nicht möglich. Es wären eine Reihe von relativ komplexen Wechselwirkungen zwischen Leistungsvolumen, Arbeitsverhalten, Arbeitszeit, Lohnentwicklung, Entwicklung des Bruttoinlandproduktes, Steueraufkommen usw. abzuklären.

Pilotversuche in den USA – sie datieren alle aus den frühen 70er Jahren – wurden hinsichtlich verschiedener Auswirkungen ausgewertet. Im Vordergrund stand die Arbeitswilligkeit bzw. das «Arbeitsangebot» der Leistungsbeziehenden. Dieses ging wohl zurück, aber je nach Durchführungsart und -ort in sehr unterschiedlichem Ausmass. Es lassen sich auf die heutige Situation keine Schlüsse ziehen, weil die Versuche isoliert (für bestimmte Einkommenschichten) durchgeführt wurden und die heutige Arbeitsmarktlage einen ganz anderen Rückgang der «Arbeitswilligkeit» zuliesse. Isolierte Versuche dieser Art lassen die Möglichkeit ausser acht, dass eine den Arbeitszwang tangierende Massnahme eine ganz neue soziale Dynamik auslösen könnte.

Wie ist die NIT zu beurteilen? Weber weist darauf hin, «dass kein sozialpolitisches Instrument, insbesondere keine direkte Geldzahlung, allein die Lösung für die sozialen Probleme der Industriegesellschaften darstellt». Es sei denn auch die Hauptschwäche dieses Konzeptes, dass es zwar effizient umverteile, aber auf *individuelle Bedürfnisse* (Beratung, Therapien, Weiterbildung etc.) nicht eingehen könne. Trotzdem seien seine ökonomische Logik und die einfache Grundidee eines in den unteren Einkommensbereich verlängerten Steuersatzes bestechend. «Die Mindestsicherung ist nicht mehr an wohldefinierte Sonderlagen geknüpft, sondern sie wird jedem Mitglied der Gesellschaft als gesellschaftliches Teilhaberecht garantiert.»¹⁸

3. Ergänzungsleistungen

Das Modell der Ausweitung der Ergänzungsleistungen auf die gesamte Bevölkerung oder auf weitere Bevölkerungskreise ist jenem der negativen Einkommenssteuer vom Grundgedanken her ähnlich. Es unter-

scheidet sich aber wesentlich in der Art der Durchführung: Bei den EL ist in Verbindung mit dem Antrag auf Leistung der Nachweis zu erbringen, dass das Mindesteinkommen nicht erreicht wird. Während die Steuererklärung dieses Bedürfnis nur sehr ungenau zum Ausdruck bringt, ist im Falle der EL die Leistung auf das *individuelle Haushaltverhältnis* bezogen. Es werden die vorhandenen Einkünfte mit den effektiven Auslagen (inkl. Mieten) verglichen, und die Differenz wird bis zu einem definierten Maximum ausgeglichen.

Dieses Modell hat den Vorteil der Effizienz und Treffsicherheit; andererseits verlangt es einen *Bedürfnisnachweis*, der auch Kontrollcharakter hat und einen Verwaltungsapparat bedingt. Im Gegensatz zu den Fürsorgeleistungen besteht aber ein Rechtsanspruch auf die Leistungen.

Ergänzungsleistungen ergänzen eine Rente; es ist deshalb nicht sinnvoll, im Zusammenhang mit einem GME von Ergänzungsleistungen zu sprechen. Wenn es als Modell für die gesamte Bevölkerung als Einkommensausgleich bis zu einem definierten Existenzminimum eingesetzt wird, hat es denselben Effekt wie die negative Einkommenssteuer in der Variante a, ausser dass hier die Umverteilung über die Steuerverwaltung und nicht über die EL-Stellen läuft. Für den finanziellen Aufwand kann ebenfalls die Schätzung von Rossi übernommen werden. Zusammen mit den heutigen AHV/IV-Ergänzungsleistungen in der Höhe von ca. 1,5 Milliarden Franken ergäbe dies einen EL-Aufwand von 4 Milliarden für alle Haushalte.

4. Eingliederungslohn

Mit dem RMI (*revenu minimum d'insertion*) wurde in *Frankreich* erstmals das Recht auf ein Einkommen anerkannt. Es gilt für Personen, die nicht bereits ein Mindesteinkommen erhalten (Betagte, Behinderte und Alleinerziehende) oder die nicht aus anderen Gründen vom RMI ausgeschlossen sind (z.B. geschiedene Mütter, die ihre Alimentenrechte nicht einklagen). Die Höhe des RMI beträgt etwa die Hälfte

des Mindestlohnes für Arbeitende, zuzüglich Wohn- und Kindergeld.

Das RMI ist mit einem *Wiedereingliederungsangebot* gekoppelt, d.h. die Leistungsempfänger sollten sich vertraglich zu einer Beschäftigung verpflichten, sei es in Form einer Teil-Anstellung oder eines Praktikums. «Die Durchführung dieser Bestimmung ist jedoch mit den grössten Schwierigkeiten verbunden.»¹⁹ Lediglich ein Fünftel der RMI-Beziehenden findet eine Beschäftigung.

Das RMI ist ein Versuch, anstelle einer Fürsorgepolitik ein Instrument zur *sozialen Veränderung* zu schaffen. Nach Aussagen von RMI-Bezügerinnen und -Bezügern ist es fraglich, ob dieses Ziel erreicht wird. Seit 1992 läuft eine aufwendige wissenschaftliche Auswertung des Projekts.

Bezogen auf die Schweiz kann das RMI mit dem Vermittlungskonzept der Arbeitslosenversicherung und mit der Eingliederungspraxis der IV verglichen werden.

Ich verzichte auf eine ausführlichere Darstellung des Modells, weil es mir als eine Lösung erscheint, die mit viel *Bürokratie* verbunden ist, von der unrealistischen Annahme eines funktionierenden Arbeitsmarktes ausgeht und durch die behördliche Begleitung noch starke Züge der Sozialhilfe aufweist. Ausserdem ist das RMI auf einem Niveau angesetzt, das in vielen Fällen nicht existenzsichernd ist.

Versuch einer Würdigung

– Die Kernfrage für die Einführung eines GME besteht grundsätzlich darin, ob mit einer generellen Geldversorgung über den staatlichen Verteilungsapparat die sozialen Probleme zu lösen sind. Wahrscheinlich braucht es trotzdem ein *Individualsystem*, das den Bedingungen des oder der Einzelnen Rechnung trägt; das GME ist auf die Bedingungen des Durchschnitts ausgerichtet. Die heutigen Probleme entstehen mitunter aus tiefen Sinndefiziten, aus Vereinzelung, aus dem Zerfall von tragenden Sozialstrukturen und aus falschen Heilserwartungen gegenüber den materiellen Lebenswerten.

Ein GME, auch in der radikalen Ausgestaltung eines Sozialeinkommens, wäre deshalb weiterhin auf *ergänzende Sozialdienste* wie Fürsorge und Beratung angewiesen. Dies spricht allerdings nicht gegen ein GME. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass ein GME soziale Kräfte freisetzt, die den Menschen in seinen sozialen Bezügen stärken könnten. Es schafft Freiräume für neue Tätigkeiten, relativiert den Erwerbszwang, vermindert soziale Risiken und entlastet vom Anpassungsdruck.

– Das Sozialeinkommen ist aus der Perspektive der Menschenrechte ein *kompromissloses Modell*. Es wird ein «BürgerInnenrecht auf Existenz» (Dahrendorf) geschaffen; der Zwang zu entwürdigender Arbeit wäre stark eingeschränkt; die Diskriminierung der Bedürftigen gegenüber den Nicht-Bedürftigen fällt weitgehend dahin; für die Deckung des Grundbedarfs im Leben ist kein Bedürftigkeitsnachweis erforderlich.

– Angesichts der *ökologischen Probleme*, die wir verursachen, ist die Frage nach der Auswirkung solcher Modelle auf die Umweltsituation nicht unwesentlich. Ich gehe davon aus, dass zwar die Arbeitslosigkeit weiter zunehmen wird und in Europa ein Sockel von etwa 10 Prozent auf Dauer erhalten bleibt, dass aber die industrielle Produktion nach weiteren Rationalisierungsschüben (Stichwort «lean production») ebenfalls weiter wachsen wird – vorausgesetzt, die nötige Kaufkraft für die Konsum-Endnachfrage bleibe vorhanden. Im Ausmass, wie die Produktion zunimmt, belasten wir zusätzlich die Umwelt. Es ist deshalb auf längere Sicht wünschenswert, dass das Niveau der industriellen Produktion sinkt. Ein GME kann in diese Richtung wirken, da es der Wirtschaft Arbeitskräfte entzieht.

Ich vermute, dass *keine wesentliche Wohlstandseinbusse* zu befürchten wäre, wenn sich Produktion und Konsum auf einem tieferen Niveau einpendeln würden – weil heute eine Reihe sinnloser Produkte vermarktet werden, die weder unserer Gesundheit noch unserem Wohlbefinden dienen. Das GME in einer radikaleren Varian-

te käme diesem Szenario durchaus entgegen, weil es den Arbeitszwang reduziert und weil dann vermutlich eine Kultur der «Billigexistenz» entsteht, wenn Minderverdienst nicht mehr Diskriminierungen auslöst.

Die sozialen und ökologischen Missstände, die sich heute zeigen, treffen in der Regel zuerst die *sozial Schwächeren* einer Gesellschaft. Lenkungsabgaben sind grundsätzlich auch nicht sozialverträglich (da sie die unteren Einkommen relativ mehr belasten). Ein GME würde diesem unsozialen Trend entgegensteuern.

– Würden damit die *Arbeitsmoral* und die *Eigenverantwortlichkeit* verkümmern? Da das Arbeitsangebot zunehmend schrumpft, wird die Arbeitswelt ohnehin starken Veränderungen ausgesetzt sein. Die Forderung nach genereller Verkürzung der Arbeitszeiten und nach mehr zeitlicher Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse deuten die Richtung an. Andererseits sind diese Modelle durchaus denkbar in Kombination mit Massnahmen zur Arbeits-Eingliederung, wie Weiterbildung und Schulung, Praktikumsangebote, öffentliche Einsatzprogramme für bisher nicht geleistete Arbeiten im öffentlichen Interesse usw. Und wer macht die Dreckarbeit? Ich denke, dass das eine Frage der Bezahlung ist.

– Je nach Variante würde die Einführung eines solchen Modells nicht die Umkrepelung des ganzen sozialen Sicherungssystems bedeuten. Es könnte *schrittweise* realisiert oder für eine bestimmte Gruppe von Leistungsbeziehenden (z.B. in Form einer existenzsichernden Einheitsrente für Betagte) eingeführt werden.

– Die Einführung hätte aber eine grundsätzliche *Trendwende in der sozialen «Denkweise»* zur Voraussetzung; es würde von der tendenziellen Schuldzuweisung Abstand nehmen. Es würde bei den Betroffenen den Rechtsanspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen verankern, ohne dass ein Bedarfsnachweis (ausser der Einkommenslücke) oder ein Nachweis der Arbeitswilligkeit zu erfolgen hätte.

– Die *Fürsorgeabhängigkeit* ist ein entwürdigender Zustand. Das ist nicht nur eine

Frage des Verhaltens der Fürsorgebehörden, sondern allein schon die Tatsache der Fürsorgeabhängigkeit ist diskriminierend, weil sie den Betroffenen das Gefühl verleiht, als Sozialfall gegenüber andern Menschen minderwertig zu sein. Die Stigmatisierung verstärkt wiederum die Ursachen der Fürsorgeabhängigkeit und führt tiefer in die Notlage hinein. Aus diesem Teufelskreis kann nur ein System führen, das alle gleich behandelt und das die notwendigen Sozialtransfers automatisiert und anonymisiert. Durch ein differenziertes System kann der Arbeitsanreiz trotzdem erhalten werden. Werden weitere Sozialhilfen benötigt, sollen die Betroffenen selbst entscheiden können, ob sie vom vorhandenen Angebot Gebrauch machen wollen.

– Die Armuts- und Existenzfrage ist ein gesellschaftlich zentraler Bereich; von ihrer Behandlung hängen das soziale Klima, der soziale Fortschritt und letztlich die Überlebenschance einer Ordnung ab. Sozialethisch gesehen geht es um das «*Recht auf Menschseinkönnen für alle*»²⁰. Dieses Recht ist verletzt, wenn Menschen ihren Lebensunterhalt unter entwürdigenden Umständen beschaffen müssen. Hier hilft der Rückbezug auf die Eigenverantwortung nicht weiter, weil sowohl vom Markt wie vom Sozialstaat her Zwangssituationen entstehen, denen die Betroffenen hilflos gegenüberstehen.

Leider verschärft sich die Situation; weltweit wie auch binnenstaatlich werden die Reichen reicher, die Armen ärmer. Die von einem weltweiten Marktprozess erhoffte Wohlstandszunahme für alle steht nicht in Aussicht; sie ist von den ökologischen Grenzen her auch gar nicht möglich. «Es kann keine Rede davon sein, dass die freie Marktwirtschaft in ihrer derzeitigen Verfassung das Verteilungsproblem in einem akzeptablen Sinn gelöst hätte.»²¹

Aus dieser Beurteilungsperspektive schliesse ich, dass die Einführung eines Garantierten Mindesteinkommens (Modell b/c der negativen Einkommenssteuer) bei allen Einwänden eine *dynamische Wirkung* in Richtung einer notwendigen Neuentwicklung unserer sozialen und wirtschaftli-

chen Ordnung hätte. Wenn die Menschen ihre Arbeitskraft nur noch teilweise zwangsverwerten müssten, wenn der Produktionsfaktor Arbeit dem Markt teilweise entzogen würde, könnte das heilsame Wirkungen auf das soziale Gefüge auslösen. Ich denke an eine Neudefinition von Arbeit und Einkommen, an die Freisetzung von menschlichen Produktivkräften für soziale Aufgaben, an einen gerechteren Umgang mit sozial Schwachen und an eine Schonung der Umwelt.

1 Vgl. Hans Peter Tschudi, Soziale Sicherheit – Bekämpfung der Armut, in: Schweiz. Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Nr. 1/1990.
2 Peter Niggli, «Krise des Sozialstaats» und garantiertes Mindesteinkommen, in: Widerspruch, Juli 1992, S. 50.

3 Peter Füglistaler, Sozialpolitische Massnahmen im Kampf gegen die Armut in der Schweiz, Bern 1992, S. 82.

4 Abkürzungen:

- AHV Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
- BVG Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
- ALV Arbeitslosenversicherung
- EL Ergänzungsleistungen
- GME Garantiertes Mindesteinkommen
- EO Erwerbsersatzordnung
- SUVA Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt
- FZ Familien- und Kinderzulagen.

5 Füglistaler, a.a.O., S. 85.

6 Peter Tschümperlin, Erklärungen der Armut – Konsequenzen für die öffentliche Fürsorge, Referat am 14.6.1988 in Brunnen, S. 9.

7 Georges Enderle, Unterschiedliche Haltungen zur Armut in der heutigen Gesellschaft, in: Armut in der reichen Schweiz, Zürich 1989, S. 156.

8 Erich Fromm, Haben oder Sein, Zürich 1978, S. 186f.

9 André Gorz, Kritik der ökonomischen Vernunft, Berlin 1989, S. 332.

10 André Gorz, Wege ins Paradies, Berlin 1983, S. 74.

11 Kritik der ökonomischen Vernunft, S. 335f.

12 Der Äquivalenzbedarf ist der relative Budgetbedarf, bezogen auf die Haushaltsgrösse. Dazu werden sog. Äquivalenzskalen verwendet, z.B. 1,5 für einen 2-Personen-Haushalt, 1,9 für 3 Personen, 2,2 für 4 Personen usw.

13 René Weber, Existenzsicherung ohne Fürsorge? Bern 1991, S. 30.

14 A.a.O., S. 35.

15 Vgl. Martino Rossi, Wäre ein existenzsicherndes Grundeinkommen finanzierbar? in: Existenzsicherndes Grundeinkommen? Tagungsbericht, Caritas 1991.

16 Vgl. Ueli Mäder, «Nicht Bittgang, sondern Recht für alle», WochenZeitung, 23.10.92; Markus Schneider, «Und wer nicht arbeitet, verdient sein Geld trotzdem», Weltwoche, 13.9.90.

17 Die Höhe der Fürsorgekosten ist in der Schweiz (noch) nicht bekannt. Für die Fürsorge sind insbesondere die Gemeinden zuständig. Es stellen sich Abgrenzungsprobleme gegenüber der Sozialberatung und anderen sozialen Diensten sowie gegenüber fürsorgeähnlichen Leistungen (z.B. Altersbeihilfen). Ein Forschungsprojekt des Nationalforschungs-Programmes Nr. 29 erarbeitet Grundlagen für eine Fürsorgestatistik. Nach groben Schätzungen bewegt sich die Summe der

Fürsorgeleistungen in der Schweiz (ohne Verwaltungskosten) um 1 bis 1,5 Milliarden Franken.

18 Weber, a.a.O., S. 75.

19 Vgl. Daniel Fayard, Das Beispiel Frankreich: RMI, in: Existenzsicherndes Grundeinkommen? Tagungsbericht, Caritas 1991, S. 73.

20 Arthur Rich, Wirtschaftsethik, Band I, Gütersloh 1984, S. 205.

21 Rich, a.a.O.

Freie Fahrt voraus

Noch immer
fahren die alten Riesendampfer
von gestern
nichts
hat die Menschheit gelernt
seit Titanic
oben sonnen sich die einen und
unten
schwitzen sich die anderen
zu Tode
es gehe doch immer noch
flott voran
sagen die Kapitäne
aber wenn du sie nach dem
Ziel fragst
dann zucken sie bloss
ihre Achseln
und während die
paar wenigen übriggebliebenen
Riesendampfer
unbeirrt gegen Westen fahren
ist das Holz für die Schiffe
der anderen
schon fast aufgebraucht
mit letzter Kraft
klammern sie sich an
ein paar morsche Bretter
oder rudern in
winzigen Schilfbooten
mit ihren letzten Lebenskräften
in Todesangst den
grossen Dampfern nach
um dort
ihre letzten paar Früchte abzuladen
gegen ein bisschen Geld
und niemand sieht die
Inseln

wo Zeit wäre anzuhalten
aufeinander zu warten
das Holz und die Früchte
wieder
gerecht zu verteilen an alle
neue Schiffe zu bauen mit Platz
für alle
auf den alten Landkarten
neue bessere Ziele zu suchen
nichts
hat die Menschheit gelernt
seit Titanic
oben assen die Erstklasspassagiere
unter kristallinen Leuchtern
aus Goldtellern
und von tief unten herauf
platzte atemlos und kohlschwarz
keuchend einer herein und sagte
das Schiff sei leck und
gehe unter
aber die schüttelten bloss ihren Kopf
und sagten
so einer sei verrückt und
assen und tranken weiter.

Peter Sutter